

über FBL 3  
an 50.7

**Stellungnahme des SG 32 zur 8.Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Traunstein zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Wolkersdorf an der Schmidhamer Straße in Traunstein;  
Beteiligung der Träger öffentlicher gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

## 1. Entwässerungssystem

Die Entwässerung soll gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Trennsystem erfolgen.

### **§ 55 Grundsätze der Abwasserbeseitigung**

*(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.*

*(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.*

## 2. Schmutzwasser

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers im betroffenen Bereich ist im Trennsystem auszuführen, da in Wolkersdorf ein Trennsystem besteht. Das Schmutzwasser ist an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Schmidhamer Straße anzuschließen, eine mögliche Einleitung besteht im Bereich der Zufahrt bei der Fa. Tradler.

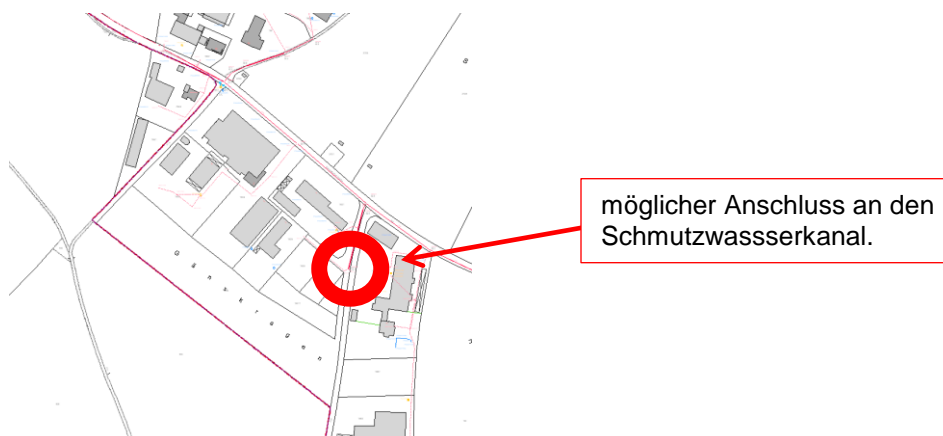


Abbildung 1: Kanalbestand Schmutzwasserableitung

### 3. Niederschlagswasser

Anfallendes Niederschlagswasser ist, entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu behandeln und auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Durch den Eigentümer ist sicherzustellen, dass die Niederschlagsmenge bei Extremereignissen auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

Ebenso wird empfohlen, das hier betroffene Objekt durch möglicherweise zufließendes Oberflächenwasser aus den Nachbargrundstücken zu schützen. Für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> ist ein entsprechender Überflutungsnachweis im Sinne der technischen Regelwerke (DIN 1986 Teil 100) zu erbringen.

Gemäß der Geologischen Karte ist für den geplanten Bereich eine Versickerung möglich (siehe Abbildung 2). Die Möglichkeit der Versickerung sollte aber mit entsprechenden Gutachten überprüft werden.



Abbildung 2: Auszug aus geologischer Karte

### 4. Wildabfließendes Oberflächenwasser

Es ist mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Durch das Gefälle zum betreffenden Gelände hin und den relativ hohen Versiegelungen der umliegenden Gewerbeflächen (siehe Abbildung 4) ist mit abfließenden Wassermassen bei Starkregen zu rechnen.

Durch den Erschließungsträger ist sicherzustellen, dass die zusätzlich anfallende Niederschlagsmenge (durch Versiegelung) auf dem Grundstück zurückgehalten wird und somit ein Schutz vor Überflutung bei Starkregen gegeben ist.



Abbildung 4: Fließrichtung des wild abfließenden Oberflächenwassers

## 5. Grundwasser

Der Grundwasserstand ist nicht bekannt.

## 6. Gewässer

Eine Hochwassergefahr durch Gewässer besteht nicht. In unmittelbarer Umgebung sind keine Gewässer vorhanden.

Traunstein, 08.07.2020

Prams